



## **Merkblatt – 1. Januar 2022**

---

# **Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Forstwirtschaft**

## **Allgemeines**

Die Mineralölsteuer (Steuer) wird auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Kubikmeter gefällten, aufgerüsteten oder transportierten Holzes oder je Hektare Wald oder Pflanzgarten normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch). Dabei werden die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge berücksichtigt.

Folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten sind im Normverbrauch enthalten: Transporte von Arbeitern, Material und Maschinen innerhalb der Waldungen auf die Arbeitsstelle, Arbeiten zur Bestandesbegründung und Bestandespflege, Arbeiten zur Holzgewinnung, Holztransporte bis an die mit Lastwagen befahrbare Strasse oder bis zum Sammellager an dieser Strasse.

Die Rückerstattung wird nur gewährt, sofern für sämtliche forstwirtschaftlichen Arbeiten (inkl. Lohnaufträge) in der Schweiz versteuerter Treibstoff verwendet wird.

## **Begünstigte**

Die Steuer wird dem Waldbewirtschafter rückerstattet. Als Waldbewirtschafter gilt die Person, die den Wald auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Der Waldbewirtschafter erhält die Steuerrückerstattung für sämtliche selbst oder in seinem Auftrag ausgeführten forstwirtschaftlichen Arbeiten. Der Waldbewirtschafter kann das Recht auf die Steuerrückerstattung einem Dritten (z. B. Forstbetrieb) abtreten. In diesem Fall muss dem Rückerstattungsgesuch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Waldbewirtschafters beiliegen.

Für Waldbewirtschafter mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb und Forstbaumschulbesitzer ohne eigenen Wald erfolgt die Rückerstattung im Rahmen der Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft (Form. 46.20a oder Form. 46.20b).

Wird Holz ab Stock verkauft, kann der Waldbewirtschafter ausschliesslich die Rückerstattung für die Pflege, das Fällen und das Rücken geltend machen.

## **Aufzeichnungen**

Für die mit eigenen oder fremden Fahrzeugen und Maschinen ausgeführten Forstarbeiten sind fortlaufend Aufzeichnungen zu erstellen. Diese müssen nach ausgeführten Arbeiten und verwendeten Treibstoffarten getrennt und in der im Gesuch vorgesehenen Masseinheit geführt werden. Die Aufzeichnungen sind am Ende jeder Gesuchsperiode abzuschliessen.

## **Gesuch**

Als Gesuchsperiode gilt das Kalender- oder Forstjahr. Massgebend für die Eigentums- und Betriebsverhältnisse ist der letzte Tag des sechsten Monats der gewählten Periode. Das Rückerstattungsgesuch Form. 46.25 ist jeweils bis am 15. Februar des Folgejahres beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einzureichen. Hinweise zum Ausfüllen des Rückerstattungsgesuchs siehe Anhang.

Verspätet eingereichte Gesuche können noch für die vorangegangenen zwei Kalender- bzw. Forstjahre berücksichtigt werden. Für weiter zurückliegende Jahre ist der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall verwirkt.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) auf Verlangen vorzulegen.

### **Berechnung und Auszahlung**

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund des Normverbrauchs berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) im Monat April ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

### **Unternehmensprüfungen**

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

### **Rechtsgrundlagen**

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

### **Auskünfte und Formularbestellung**

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: [var@bazg.admin.ch](mailto:var@bazg.admin.ch)).

## Anhang - Erläuterungen zu den einzelnen Formularrubriken

- **Postadresse und Zahlungsverbindung**

Die vorgedruckten Angaben sind zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

- **Gesuchsperiode und Stichtag**

Für die Bestimmung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse gelten folgende Stichtage:

Kalenderjahr	1. Januar – 31. Dezember	30. Juni
Forstjahr	1. Oktober – 30. September	31. März
Forstjahr	1. September – 31. August	28. Februar
Forstjahr	1. Juli – 30. Juni	31. Dezember

- **Produktive Waldfläche (Rubrik 1)**

Als produktive Waldfläche gelten nur die bestockten, nicht aber die unproduktiven Flächen, wie z. B. Felsen, Rufen, Kiesgruben, Wasserflächen, Wasserläufe. Bei Waldweiden zählt nur die auf Vollbestockung reduzierte Fläche.

- **Ausländische Grenzzone**

Unter ausländischer Grenzzone ist ein Gebiet von 10 km jenseits der Zollgrenze (Luftlinie) zu verstehen.

- **Arbeiten zur Bestandesbegründung und Bestandespflege (Rubrik 2)**

Als Maschinen für die Bodenbearbeitung gelten Bodenfräsen, Hacken, Bodenauflockerungsmaschinen usw. mit eigenem Verbrennungsmotor. Als Säuberungs- und Durchforstungsgeräte gelten ebenfalls Motorsägen, sofern sie zur Durchforstung verwendet werden.

Unter der Rubrik 2d, darf nur die im entsprechenden Jahr maschinell gepflegte Jungwaldfläche eingetragen werden, für welche noch keine Holznutzung erfolgte.

- **Gesamte Holznutzung (Rubrik 3)**

Hier ist die im Gesuchsjahr effektiv genutzte Holzmenge in m<sup>3</sup> (und nicht der Jahreshiebsatz gemäss Wirtschaftsplan) einzutragen.

- **Holztransporte; Rücken und Seilen (Rubrik 4)**

In der Regel ist das Total der transportierten Holzmenge nicht höher als die gesamte Holznutzung.

Die unter der Rubrik „Rücken mit andern Mitteln (Helikopter, Pferde)“ aufgeführte Holzmenge ist nicht rückerstattungsberechtigt.

Die mit einem Harwarder (Kombimaschine Harvester und Forwarder) transportierten Holzmengen sind unter Ziffer 5c aufzuführen.

- **Arbeiten zur Holzgewinnung; Fällen und Aufrüsten (Rubrik 5)**

Das Total der Rubriken 5a bis 5c darf nicht höher als die gesamte Holznutzung sein.

Umrechnungsfaktoren:

1 Ster Holz = 0,70 m <sup>3</sup> Festmeter	1 m <sup>3</sup> Festmeter	= 2,50 m <sup>3</sup> Holzschnitzel
1 Ster Holz = 1,75 m <sup>3</sup> Holzschnitzel	1 m <sup>3</sup> Holzschnitzel	= 0,40 m <sup>3</sup> Festmeter

- **Grossentrindungs- und Grossschnittelmaschinen (Rubriken 5f und 5h)**

Mittels Grossentrindungs- und Grossschnittelmaschinen ausgeführte Arbeiten müssen mit Rechnungen des Lohnunternehmens belegt werden.

- **Transporte von Arbeitern, Material und Maschinen innerhalb der Waldungen (Rubrik 6)**

Als „dem Waldbewirtschafter gehörend“ gelten nur die betriebseigenen Fahrzeuge. Fahrzeuge, die dem Förster oder Akkordanten gehören, dürfen nicht aufgeführt werden.